

amtliche Bekanntmachung

043 K 003/23



AMTSGERICHT MÖNCHENGLADBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, den 28. März 2025 um 9:00 Uhr,
im **Amtsgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstraße 157, Saal A 14**

die im Grundbuch von Mönchengladbach eingetragene Immobilie

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Mönchengladbach, Flur 20, Flurstück 329, Gebäude- und Freifläche,
Hindenburgstraße 267, groß: 179 qm

versteigert werden.

Laut Gutachten: Geschäftshaus als Reihenmittelhaus in Stadtzentrumslage, mit
vermutlich erheblichem Sanierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.06.2023
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 63.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des

Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mönchengladbach, 03.01.2025